

Satzung der Spargemeinschaft "Opferstock"

Vom 07.12.1994, in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.2001, zuletzt geändert am 12.05.2016

- 1§ Die Spargemeinschaft trägt den Namen "Opferstock". Sie hat den Zweck, ihren Mitgliedern durch pflichtgemäße wöchentliche sowie freiwillige Einzahlungen Gelegenheit zum Sparen und damit verbunden zur Steigerung des körperlichen Wohlbefindens, durch die dadurch gewährleistete Reproduktion der Arbeitskraft letztlich auch zur Altersvorsorge, zu geben.
- 2§ Mitglied der Spargemeinschaft kann jede Person werden, die Bedienstete/r, Pensionär/in oder Rentner/in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- 3§ Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern
- Bewerbungen für die 2 jährige Mitgliedschaft im Vorstand können jederzeit abgegeben werden. Finden sich für die ausscheidenden Mitglieder bis dahin keine Nachfolger, werden auf der Hauptversammlung, der SparfachLeerungsFete (SpaFaLeFe), aus allen Mitgliedern die Nachfolger ausgelost, wobei die ehemaligen Vorstandmitglieder der letzten 8 Jahre ausgeschlossen sind.
- 4§ Für die Aufnahme der Sparbeträge dienen 2 Sparschränke (DIN-genormt) aus Stahlblech mit jeweils 60 Fächern. Jedem Mitglied wird ein Fach zugewiesen, welches mit einer Nummer und dem Namen desselben versehen ist. Die Schränke sind gegen unbefugte Benutzung mit 2 Sicherheitsschlössern versehen und mit der Kantinenwand verbunden. Sie sind in der Kantine aufgehängt und den Mitgliedern innerhalb der Dienststunden zugänglich. Die Sparschränke sowie der jeweilige Inhalt sind gegen Einbruchdiebstahl (nach Zahlung einer horrenden Prämie) versichert.
- 5§ Die von den Mitgliedern pflichtgemäß zu leistende Einzahlung beträgt wöchentlich 3,00 €; in diesem Betrag enthalten sind 0,50 € Vergnügungssteuer, die dem Sparguthaben nicht gutgeschrieben wird.

Die wöchentliche Einzahlung muss am Zähltag (in der Regel der Donnerstag) bis 7.00 Uhr erfolgt sein. Ab dem auf den Zähltag folgenden Werktag (i. d. R. Freitag) kann dann wieder für die nächste Woche gespart werden.

Außerordentliche Zahlungen, z. B. Mittwoch vor einem Feiertag, werden per Aushang an den Sparfächern bekannt gegeben.

Bei Einzahlung von weniger als 3,00 € wird für die entsprechende Woche ein Strafgeld (einschließlich der Vergnügungssteuer) in Höhe von 1,50 € für die gigantische Fete am Jahresende erhoben. (Diese Regelung gilt nicht für die Mitglieder des jeweils aktuellen Sparfachvorstands.)

Münzen mit einem Nennwert von weniger als 0,50 € sowie alle nicht auf € lautenden Zahlungsmittel werden als Sparleistung nicht akzeptiert; derartige Einzahlungen werden der Vergnügungssteuer zugerechnet.

Neben den pflichtgemäßen Einzahlungen können die Mitglieder freiwillige Einzahlungen in beliebiger Höhe machen. Dieses gilt nicht für die letzten 3 Leerungen des Sparjahres mit dem zugegebenermaßen erstrebenswerten Ziel, den Sparfach-Königsthron zu erklimmen. Über die in den Sparfächern vorgefundenen Beträge führt der Vorstand Buch.

- 6§ Die Entleerung der Sparschränke erfolgt in der Regel am Donnerstag jeder Woche durch mindestens 2 zurechnungsfähige Vorstandsmitglieder. Der bei der Leerung ermittelte Inhalt der einzelnen Sparfächer ist in eine Entleerungsliste einzutragen, die von den bei der Entleerung verantwortlichen Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden muss.

- 7§ Das den Kassenschränken entnommene Spargeld ist schnellstmöglich bei der Spar- und Darlehnskasse Schloß Holte-Stukenbrock/Zweigniederlassung der Volksbank Rietberg eG auf das Sammelkonto der Spargemeinschaft einzuzahlen. Abhebungen von diesem Konto können nur durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder gleichzeitig erfolgen.
- 8§ Das Sparjahr beginnt in der Woche nach der jährlich am dritten Freitag im November stattfindenden (SpaFaLeFe) und endet in der Woche vor der nächsten SpaFaLeFe. In der Woche der SpaFaLeFe findet keine Leerung statt.

Nach dem Beginn des Sparjahres eintretende Mitglieder haben für jede Woche der Verspätung die Vergnügungssteuer von 0,50 € zu entrichten.

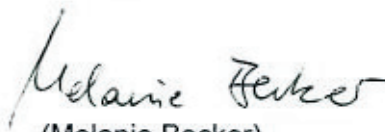
Am Ende des Sparjahres erfolgt die Auszahlung des Sparguthabens. Zinsen, Strafgebühren und Vergnügungssteuer fallen der Spargemeinschaft zu. Sie dienen der Sparfachleerungsfeierlichkeit nebst aller hierfür anfallenden Vorbereitungskosten (z. B. Vorstandsbeköstigung). Dennoch verbleibende Restbestände aus dem abgelaufenen Sparjahr können gegebenenfalls zur Vorbereitung und Durchführung eines "Bergfestes" verwendet werden. Auf die Durchführung des "Bergfestes" besteht jedoch kein Anspruch.

- 9§ Krankheit oder Urlaub entbinden grundsätzlich nicht von der Einzahlungspflicht. In diesen Fällen kann ein anderes Mitglied der Spargemeinschaft mit der Entrichtung beauftragt werden bzw. der Beitrag für die Wochen der Abwesenheit im Voraus entrichtet werden. Im letzteren Fall ist ein Zettel beizufügen, dem die Vorstandsmitglieder entnehmen können, bis zu welchem Leerungstermin die Einzahlung berücksichtigt werden soll. Bei längerer Krankheit, Unglücksfällen oder aus anderen wichtigen Gründen kann der/die Sparer/in von der Einzahlungspflicht durch Vorstandsbeschluss befreit werden. Für diese außergewöhnliche Inanspruchnahme wird eine Verwaltungsgebühr nicht erhoben.
- 10§ Die Mitgliedschaft in der Spargemeinschaft Opferstock kann zum Ende des laufenden Sparjahres gekündigt werden.
- 11§ Diese Satzung tritt am 01.06.2016 in Kraft

Der amtierende Vorstand

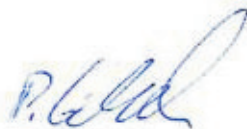


(Claudia Athens)

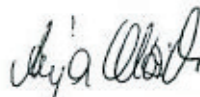


(Melanie Becker)

Nadine Lideck
(Nadine Lideck)



(Pascal Lideck)



(Anja Olbrich)



(Birgit Rotzsch)